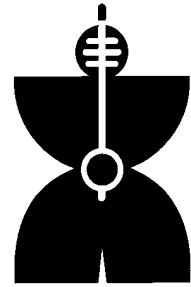


# Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund  
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation  
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



## Verfahrensordnung für Kendo Shogo-Titel (Renshi und Kyoshi)

Stand: 26. März 2012

Letzte Überprüfung 15.09.15

1. Shogo-Titel können nur durch Prüfung erworben werden. Sie sind beim Präsidenten des DKenB zu beantragen. Dem Antrag ist der persönliche Kendolebenslauf und eine Stellungnahme des Präsidenten des zuständigen Kendo-Landesverbandes oder des Sektionsvorsitzenden des zuständigen Judo-Verbandes beizugeben. Diese Stellungnahme muss auch Auskunft über die Lehrtätigkeit des Antragstellers geben. Wer zwischen der Prüfung zum 6. Dan oder 7. Dan und der Antragstellung nicht mehr Kendo praktiziert oder nur unzureichend Aufgaben für das Kendo ausgeübt hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Die in den Abschnitten 3. und 4. genannten Grundvoraussetzungen sind auch für Zulassungen zu Shogoprüfungen anderer der EKF und /oder FIK zugehöriger Organisationen bindend. Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages hat eine vom Präsidium des DKenB nach § 10 Absatz 5 der Satzung einzusetzende fünfköpfige Shogo-Kommission zu entscheiden. Dieser Zulassungskommission gehören stets der Präsident des DKenB und vier der höchsten Dan- und Shogo-Inhaber des DKenB an.
2. Anträge für Renshi können frühestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zum 6. Dan Kendo, Anträge für Kyoshi frühestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung zum 7. Dan Kendo gestellt werden. Kyoshi kann nur werden, wer vorher Renshi einer der IKF zugehörigen Organisation war.
3. Die Grundvoraussetzungen für die Ernennung zum Renshi sind:
  - a) Bundeskampfrichterlizenz des DKenB,
  - b) Fachübungsleiterlizenz des DKenB,
  - c) regelmäßiger Kampfrichtereinsatz vor der Antragstellung über einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren auf Landes- oder Bundesebene,
  - d) in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung Teilnahme an wenigstens einem Lehrgang pro Jahr, der vom DKenB für Shogo-Anwärter als bedeutsam ausgeschrieben wurde.
4. Die Grundvoraussetzungen für die Ernennung zum Kyoshi sind:
  - a) Bundeskampfrichterlizenz des DKenB,
  - b) Fachübungsleiterlizenz des DKenB,

- c) während der letzten drei Jahre vor der Antragstellung jährlich mindestens drei Kampfrichtereinsätze für den DKenB, sofern entsprechende Veranstaltungen stattfanden,
  - d) in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung Teilnahme an wenigstens einem Lehrgang pro Jahr, der vom DKenB für Shogo-Anwärter als bedeutsam ausgeschrieben wurde.
5. Die Prüfungskommission wählt der Präsident des DKenB aus. Für den Renshi-Titel beträgt die Prüferanzahl fünf Personen mit mindestens 7. Dan Kendo und Kyoshi. Für den Kyoshi-Titel beträgt die Prüferanzahl sechs Personen mit mindestens 7. Dan Kendo und Kyoshi und eine mit 8. Dan Kendo und Hanshi oder vier mit mindestens 7. Dan Kendo und Kyoshi und zwei mit 8. Dan Kendo und Kyoshi.
  6. Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander schriftlich zu bewerten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer dieser Ansicht ist. Eine vom Präsidenten des DKenB unterschriebene Urkunde ist bei bestandener Prüfung auszuhändigen.
  7. Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat das Präsidium des DKenB zu entscheiden.
  8. Diese Ordnung tritt zum 01.06.2002 in Kraft. Für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Shogo-Regeln werden als Grundvoraussetzungen nach Ziffer 3d und 4d die Gasshuku und Kan-Geiko des DKenB anerkannt.